

Kombination von den in Ziff. 2 bis 4 genannten Gründen verursacht wurde. gemäß handelnden Arzt überfordern (vgl. OGNJ 1975/23, S.692).

**2. Die objektive Unmöglichkeit der Pflichterfüllung** ist die anforderungs- bzw. situationsbedingte Überforderung eines für die betreffende Tätigkeit geeigneten und qualifizierten, verantwortungsbewußt handelnden Menschen. Sie kann gegeben sein bei plötzlich auftretenden Zwischenfällen im Handlungsablauf, bei fehlender Erkennbarkeit wesentlicher Handlungsbedingungen, bei kurzzeitig zu bewältigender Aufgabenfülle, bei objektiv bedingter Beeinträchtigung einer zuverlässigen Beurteilung der Situation, bei technisch oder ökonomisch bedingter Unmöglichkeit zur Ausführung von Handlungen.

Beispiele :

Hat ein Kraftfahrer die Bremsanlagen seines Kraftfahrzeuges unter Berücksichtigung seiner persönlichen Fähigkeiten überprüft und keine äußeren Anzeichen feststellen können, aus denen sich Bedenken gegen ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Bremsen ergeben, so hat er später plötzlich auftretende technische Mängel an den Bremsen nicht zu vertreten (vgl. OGNJ 1969/1, S. 25).

Grundsätzlich darf ein Kraftfahrer darauf vertrauen, daß eine nicht in Betrieb befindliche Hältelichtanlage und das Nichtvorhandensein eines Sperrpostens eine gefahrlose Überquerung des Bahnkörpers ermöglicht (vgl. OGNJ 1970/2, S. 56).

Der Fahrer eines Lkw mit hohem Beschleunigungsvermögen ohne Anhänger ist objektiv überfordert, zu erkennen, daß sich ihm bei einer Sichtweite von etwa 50 m beim Einbiegen in die Vorfahrtsstraße ein Vorfahrtsberechtigter in kürzerer Zeit nähert, als er zum Räumen der von diesem benutzten Fahrbahnhälfte benötigt (OG-Urteil vom 22. 7. 1976/3 OSK 14/76).

Ein Werkstätiger darf sich grundsätzlich darauf verlassen, daß die erteilten Weisungen eines Leiters den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (vgl. OGNJ 1976/23, S. 721).

Ein verdeckter Krankheitsverlauf kann selbst einen qualifizierten und pflichtge-

**3. Für das nicht zu verantwortende persönliche Versagen** ist die individuelle Unfähigkeit zur Bewältigung einer bestimmten Pflichtenlage aus zeitweiliger, subjektiv nicht erkennbarer oder nicht vermeidbarer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit charakteristisch.

Das Versagen kann u. a. aus unverhofften gesundheitlichen Störungen, unerwarteten heftigen Erregungen (z. B. Schreck), aus längerer und starker psychischer und physischer Belastung oder aus unverschuldetem Qualifikationsmangel resultieren.

**Persönliches Versagen** wurde z. B. in folgenden Fällen beachtet :

Der Führer eines Spezialfahrzeuges unterließ es, beim Durchfahren einer scharfen Linkskurve die Betriebsbremse zu betätigen, nachdem es ihm nicht gelang, die Geschwindigkeit durch Herunterschalten zu vermindern. Er besaß erst 150 km Fahrpraxis mit dem Fahrzeug, dessen Schub- und Fliehkraft ihm noch nicht ausreichend bekannt war, und „verlor die Nerven“ beim Mißlingen des Herunterschaltens und vermochte nicht die in dieser Situation notwendigen Mehrfachhandlungen zielgerichtet vorzunehmen (OG-Urteil vom 12. 8. 1969 / 3 Zst 20/69).

Auch ein nicht planmäßig abgelöster Stellwerker der Eisenbahn, der sich trotz wiederholter Meldung übermäßig lange im Dienst befindet und infolge Übermüdung einen Fehler beim Bedienen der Weichen begeht, so daß es zu einem Betriebsunfall kommt, hat die überlastungsbedingte Fehlleistung nicht zu verantworten.

**4. Persönliches Unvermögen** ist die individuelle Unfähigkeit zu anforderungsgerechtem Handeln auf Grund andauernder, subjektiv nicht real erkennbarer persönlicher Leistungsmängel.

Hierbei kann es sich um ständige subjektive Leistungsbeeinträchtigungen (Einschränkungen der Sinnesleistungen, des gesundheitlichen Zustandes, der Intelligenz usw.) oder um altersabhängige Minderungen der Handlungsvoraussetzungen